



SCHULORDNUNG

Damit sich alle in der Schule wohl fühlen und in ihren Rechten nicht verletzt werden, müssen Regeln bekannt sein und von allen eingehalten werden. Diese Schulordnung ist für den inneren Schulbetrieb (Unterricht und Erziehung) verbindlich.

Regeln für den äußern Schulbetrieb werden in einer Hausordnung extra geregelt.

Grundlagen für alle Bestimmungen sind das **Schulgesetz von Berlin**, die dazugehörigen Ausführungsvorschriften sowie Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz.

Schulische Erziehung kann nur gelingen, wenn auch im Elternhaus die in einer demokratischen Gesellschaft geltenden Werte von Toleranz, von Achtung der anderen, von friedlichem Zusammenleben sowie die Wertschätzung auch fremden Eigentums vermittelt werden.

Das Zusammenleben in unserer Schule ist von Rechten und Pflichten bestimmt, damit LehrerInnen, ErzieherInnen und SchülerInnen sich wohl fühlen und erfolgreiches Lernen und friedliches Miteinander in der Gemeinschaft möglich sind.

- Jede/Jeder hat das **Recht**, respektiert zu werden, ungeachtet ihres/seines Aussehens und ihrer/seiner Ansichten.
- Jede/Jeder hat das **Recht**, in einem höflichen Ton angesprochen und nicht beschimpft zu werden.
- Jede/Jeder hat das **Recht** auf körperliche Unversehrtheit und auf die Unversehrtheit ihrer/seiner Sachen.
- Jede/Jeder hat das **Recht** auf unbeeinträchtigtes Arbeiten und Lernen.

Aus diesen Rechten ergeben sich für jeden Pflichten:

- Jede/Jeder hat die Pflicht, mit anderen höflich und freundlich umzugehen.
- Jede/Jeder hat die Pflicht, partnerschaftlich mit anderen zusammenzuarbeiten.
- Jede/Jeder hat die Pflicht, sich regelmäßig am Unterricht zu beteiligen.
- Jede/Jeder hat die Pflicht, vollständiges Arbeitsmaterial bereit zu halten.
- Jede/Jeder hat die Pflicht, sich rücksichtsvoll gegenüber anderen zu verhalten.
- Jede/Jeder hat die Pflicht, fremdes Eigentum zu achten.
- Jede/Jeder hat die Pflicht, Konflikte friedlich und respektvoll lösen.

1. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

- 1.1. Die Verantwortung für die Erziehungsarbeit in der Schule liegt bei den Lehrer- und ErzieherInnen.
- 1.2. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung. Vorbildliches Verhalten kann im Klassenbuch eingetragen und den Erziehungsberechtigten durch den Lehrer, der das Lob dafür ausgesprochen hat, mitgeteilt werden.
 - Jede(r) Lehrer(in), Erzieher(in) und MitarbeiterIn ist verpflichtet, bei Beobachtung eines Verstoßes gegen die schulischen Regeln unverzüglich einzugreifen, indem sie/er
 - mit der/dem SchülerIn ein klärendes Gespräch führt.
 - ihr/ihm das falsche Verhalten einsichtig macht.
 - Sie/Er wirkt darüber hinaus darauf hin, dass
 - die/der SchülerIn sich bei der/dem Betroffenen entschuldigt.
 - sie/er Hilfeleistung für den einzelnen oder die Gruppe übernimmt.
 - sie/er einen angerichteten Schaden - soweit möglich - wieder gutmacht.
- 1.3. SchülerInnen können darüber hinaus im Rahmen der Wiedergutmachung verpflichtet werden, Pflichten für die Gemeinschaft zu übernehmen. Beispiele sind Reinigung oder das Aufräumen bestimmter Bereiche des Schulgebäudes oder des Schulgeländes.
- 1.4. Bei Konflikten können die Konfliktparteien aufgefordert werden, sich an die Konfliktlotsen zu wenden. Am Ende des **Mediationsgespräches** kann das von beiden Konfliktparteien erwartete Verhalten in einer **Vereinbarung schriftlich** festgehalten werden.
- 1.5. Sofern Konflikte zwischen den Schülerinnen und Schülern durch die außerschulische Nutzung der sozialen Netzwerke entstehen, liegt deren Aufarbeitung bzw. Lösung in der Verantwortung der betreffenden Erziehungsberechtigten.

2. Besondere Erziehungsmaßnahmen

- 2.1. Besondere Erziehungsmaßnahmen sind in der Klassenliste zu vermerken.
- 2.2. Als besondere Erziehungsmaßnahmen sind vorgesehen:
 - Eintragung in das Klassenbuch
 - zeitweiser Ausschluss aus einer Unterrichtsstunde
 - schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten verbunden mit dem Hinweis, für Rücksprachen zur Verfügung zu stehen
 - das Nachbleiben
 - der Tadel

2.2.1. Das **Nachbleiben** kommt unter anderem in Betracht bei folgendem Fehlverhalten als Verstoß des Schülers gegen seine Pflichten gemäß **§ 46 SchulG**:

- Nichtanfertigen von Hausaufgaben
- häufiges Nichtbeibringen/Vorhandensein von Arbeitsmaterialien
- mehrfache Behinderung des Unterrichts durch unangemessenes Verhalten
- unerlaubtes Entfernen von Unterrichtsveranstaltungen
- häufiges Zuspätkommen

2.2.2. Der **Tadel** wird von der erteilenden LehrerIn im Klassenbuch bzw. in der Klassenliste eingetragen. Er ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, eine Durchschrift ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen. Der Tadel kann unter anderem bei folgendem Fehlverhalten erteilt werden:

- mutwillige oder fahrlässige Zerstörung von Sachgegenständen in nicht so schwerwiegendem Umfang
- rücksichtsloses oder beleidigendes Verhalten in der Schule
- Unterrichtsboykott
- unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichts- und Betreuungszeit
- regelwidriger Umgang mit Schnee und winterlichen Verhältnissen
- u. U. bei allen unter 2.2.1. aufgeführten Punkten.

Diese besonderen Erziehungsmaßnahmen können unabhängig voneinander angewandt werden.

3. Ordnungsmaßnahmen

3.1. Ordnungsmaßnahmen werden auf der Grundlage der Regelungen des § 63 SchulG und der Ausführungsvorschriften über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (AV-EOM) gegenüber Schülerinnen und Schülern beschlossen. Zuständig dafür ist das dort jeweils vorgesehene Gremium bzw. die/der dort vor-gesehene LehrerIn oder die regionale Schulaufsicht. Die Verfahrensregeln sind in den genannten rechtlichen Grundlagen genau beschrieben und zu beachten.

3.2. Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- der schriftliche Verweis
- der Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen
- der Ausschluss vom Unterricht bis zu zehn Tagen
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe
- die Umschulung in eine andere Schule mit demselben Bildungsgang

3.3. Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn

- Anordnungen der Schulleitung, einzelner LehrerInnen, ErzieherInnen oder schulischer MitarbeiterInnen nicht befolgt werden.

- Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgt werden.
- gegen Pflichten gravierend verstoßen wird.
- die Regeln des Zusammenlebens in der Schule grob verletzt werden.

3.4. Die Ordnungsmaßnahmen müssen zu Art, Schwere und Folgen des Ordnungsverstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen.

4. Strafanzeige

4.1. Bei schwerwiegenden mit Strafe bedrohten Handlungen gegen Leib und Leben oder Sachen kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten auch bei fehlender Strafmündigkeit Strafanzeige erstatten.

5. Inkrafttreten und Bekanntgabe

5.1. Diese Schulordnung ist nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz in allen Klassen altersangemessen zu besprechen und den Eltern in schriftlicher Form bekannt zu geben. Sie gilt im Zusammenhang mit der Hausordnung und tritt ab dem 7. Juli 2017 in Kraft. (erweiterte Fassung von 2010, zuletzt beschlossen durch die Schulkonferenz am 06.07.2017)